

Satzung des Vereins
Fairtrade Deutschland e.V.
In der Fassung vom 04.06.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fairtrade Deutschland e.V.".
2. Der Vereinssitz ist Köln.
3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die auch an einem anderen Ort als dem des Ver einssitzes liegen kann.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Fairtrade Deutschland e.V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Entwicklungszusammenarbeit vornehmen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Stärkung des Handels zu fairen Bedingungen mit benachteiligten Produzentinnen und Produzenten in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas und durch die Schaffung besserer Absatzmöglichkeiten für diese Produzentinnen und Produzenten. Ausgehend von dem Prinzip „Wandel durch Handel“ will der Verein dazu beitragen, dass sich die Lebensbedingungen und wirtschaftliche Lage der vorgenannten Produzentinnen und Produzenten in ihren Ländern nachhaltig verbessern und dass ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortung gefördert werden. Wesentliche Elemente für diesen Handel sind die Abnahme von Produkten von benachteiligten Produzentinnen und Produzenten bzw. von deren Organisationen auf der Grundlage längerfristiger Verträge sowie die Zahlung von festgelegten Mindest- oder Mehrpreisen gegenüber dem herkömmlichen Handel. Dies geschieht, ohne selbst Handel zu treiben. Der Verein will in der Öffentlichkeit sowie in Wirtschaft und Politik auf die Lebens- und Produktionsbedingungen benachteiligter Produzentinnen und Produzenten im globalen Süden und ihre Benachteiligung im Welthandel aufmerksam machen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen zur Unterstützung des Handels zu fairen Bedingungen motiviert und dadurch auf Bewusstseins- und Verhaltensänderungen für verantwortlichen Konsum hingewirkt werden, so dass hierdurch die gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Ländern verbessert und gefördert wird. Dies geschieht u.a. durch Auftritte auf Messen, Vorträge in Schulen, Kampagnen, Social Media, Aktionen im Handel, Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft und Politik, sowie internationale

Zusammenarbeit für faire Produktions- und Handelsbedingungen. Zudem wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Lizenzentgelte und sonstige Einnahmen, z.B. Beiträge und Spenden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen und – für nichtrechtsfähige Vereinigungen – Treuhänderinnen/Treuhänder als ordentliche Mitglieder oder als in ihren Rechten beschränkte Fördermitglieder werden. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die durch intensive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und/oder durch finanzielle Förderung die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Über schriftliche Aufnahmeanträge als ordentliche Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung widerspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag auf ihrer nächsten Sitzung mit absoluter Mehrheit; andernfalls wird die Entscheidung des Aufsichtsrates verbindlich.
3. Über Aufnahmeanträge als Fördermitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam wird.
 - b) Durch Auflösung der juristischen Person oder der nicht rechtsfähigen Vereinigung.
 - c) Durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die näheren Einzelheiten dazu beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat.

3. Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis soll angestrebt werden.
3. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl der vor. Das Nähere kann in einer Wahlordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung erlässt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt und vom Aufsichtsrat bestellt. Dies geschieht unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein. Die Mitglieder des alten Vorstandes bleiben gegebenenfalls bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten hauptamtlich und erhalten eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Aufsichtsrat entscheidet.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Zu den Sitzungen lädt ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche, kürzere Fristen können unter den Vorstandsmitgliedern vereinbart werden. Die Sitzungen leitet ein Mitglied des Vorstands („Versammlungsleiter/in“), welches zu Beginn der Sitzung bestimmt wird.
2. In den Vorstandssitzungen können sich Vorstandsmitglieder nicht durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
3. Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung in seinen Sitzungen hinzuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, wenigstens aber zwei der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden unter Berücksichtigung von § 11 gefasst.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat die Dienstaufsicht über den Vorstand. Er überwacht und berät den Vorstand und hat besonders auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, der internationalen Verpflichtungen, sowie der internen Regelungen und inhaltlichen Absprachen mit den Organen durch den Vorstand zu achten.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Rechnungs- und Abschlussprüfer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Inhalte und Umfang der Prüfung beschließt der Aufsichtsrat. Der/die Prüfer/innen legt/legen dem Aufsichtsrat seinen/ihren Bericht vor.
3. Der Aufsichtsrat analysiert den Jahresbericht des Vorstandes und den Jahresabschluss und spricht gegenüber der Mitgliederversammlung eine Empfehlung hinsichtlich deren Annahme und der Entlastung des Vorstands aus.
4. Der Aufsichtsrat beschließt den Haushaltsplan und stellt diesen der Mitgliederversammlung vor. Er kann die Vorstellung des Haushaltsplans an ein Mitglied des Vorstands delegieren.
5. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, die nicht für die ordentlichen Vereinsmitglieder tätig sein müssen. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder soll für die ordentlichen Vereinsmitglieder tätig sein. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis soll angestrebt werden.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
8. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Monaten zurücktreten.
9. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Aufsichtsratssitzungen finden zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf statt. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Sitzungsunterlagen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. Die Sitzungen leitet ein Mitglied des Aufsichtsrats, welches zu Beginn der Sitzung bestimmt wird.
2. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Die Übertragung gilt nur für die jeweilige Sitzung. Ein Aufsichtsratsmitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Über die Teilnahme Dritter an Aufsichtsratssitzungen entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, wenigstens aber zwei der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden unter Berücksichtigung von § 11 gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die/der Vorsitzende bzw. – bei deren/dessen Abwesenheit – die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über die den Vereinszweck erläuternde Programmatik und deren Änderung.
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
 - d) Entscheidung zur Aufnahme eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 3 Abs. 2.
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 5.
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Dazu ist eine 3/4-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Dazu ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und gegebenenfalls der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsräte.
 - j) Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - k) Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder nehmen ohne Stimmrecht in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung des Vereinszwecks Arbeitskreise bilden, die den Vorstand beraten.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ordnung für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder geben.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Wunsch des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einberufen, oder wenn wenigstens 20 % der Mitglieder es verlangen.
2. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats lädt sowohl ordentliche Mitglieder als auch Fördermitglieder in Absprache mit dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per Email zur Mitgliederversammlung ein und übermittelt in Abstimmung mit dem Vorstand die Tagesordnung nebst Unterlagen.
3. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Anträge stellen oder beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Werden solche Anträge in der Sitzung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Mitgliederversammlung. Im Fall der Verhinderung leitet ein Aufsichtsratsmitglied, welches von den Aufsichtsratsmitgliedern

einvernehmlich bestimmt wird, die Versammlung. Sofern dies nicht möglich ist, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.

5. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Vertreterinnen/Vertreter aus. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bzw. – bei deren/dessen Verhinderung – die/der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden unter Berücksichtigung von § 11 gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt die Leiterin/der Leiter der Mitgliederversammlung; sie muss geheim erfolgen, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 11 Beschlussfassung, virtuelle Versammlungen, Niederschriften

1. Sofern es in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt ist, fassen die Organe des Vereins gemäß § 4 ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu ist erforderlich, dass der Beschlussgegenstand von der/dem Vorsitzenden des Organs oder von einer/einem laut dieser Satzung oder eigens dazu Bevollmächtigten („Versammlungsleiter“) unverzüglich den anderen Organmitgliedern in Schriftform zugeleitet wird und diese eine schriftliche Bestätigung innerhalb einer im Vorhinein festgelegten und bekanntgemachten angemessenen Frist, welche 2 Wochen nicht überschreiten soll, gegenüber dem Versammlungsleiter abgeben. Beschlüsse in diesem Verfahren können nur einstimmig gefasst werden. Das Abstimmungsergebnis ist vom Versammlungsleiter unverzüglich bekannt zu geben.
3. Sitzungen der Organe können auch unter Nutzung der elektronischen Telekommunikation (z.B. per Videokonferenz, telefonischer Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung) stattfinden. Mindestens eine Organversammlung jedes Organs pro Kalenderjahr muss als personale Sitzung stattfinden. Virtuelle Organversammlungen finden in einem für Organmitglieder zugänglichen Bereich statt, den sie nur mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort erreichen können. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der jeweiligen Organe gelten entsprechend.
4. Über die Sitzungen der Organe des Vereins sowie über etwaige Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer, die/der zu

Beginn jeder Sitzung vom Leiter bestimmt wird, und der/dem Vorsitzenden des Organs zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden sind. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Absendung schriftlich Einwendungen geltend gemacht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 h) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.